

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. Oktober 2015

10. Stück

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

für die **6. Session der 14. SYNODE A. B.**
sowie für die **5. Session der XIV. GENERALSYNODE**

am Sonntag, dem **6. Dezember 2015**, um **18.00 Uhr**,
in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz,
Jagdschlossgasse 44, 1130 Wien.

Die Beratungen der Synode A. B. beginnen am **7. Dezember 2015** um **9.00 Uhr**,
die Beratungen der Generalsynode beginnen am **8. Dezember 2015** um **14.00 Uhr**.

(Zl. SYN 01; 2149/2015 vom 5. Oktober 2015)

- | | |
|--|--|
| <p>176. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 2015: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus</p> <p>177. Evangelische Gefängnisseelsorge in Österreich</p> <p>178. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>179. Winterurlaubsseelsorge 2015/2016</p> <p>180. Urlaubsseelsorge 2016 (Sommer) in Österreich</p> <p>181. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren</p> <p>182. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 70.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 30.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz</p> | <p>183. Bestellung von MMag. Reká Juhász zur Pfarrerin auf die 50.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich</p> <p>184. Bestellung von Mag. Wieland Curdt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden</p> <p>185. Bestellung von Mag. Ján Magyar zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau</p> <p>186. Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer des Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass</p> <p>187. Predigttexte Kirchenjahr 2015/2016</p> <p>188. E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf</p> |
|--|--|
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

176. Zl. KOL 16; 2251/2015 vom 19. Oktober 2015

Kollektenaufwurf für den 2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 2015: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste gesamtkirchliche Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Jahr 2015 war ein besonderes Jahr. Von Feber bis September wurde unser Haus saniert und renoviert. Umfangreiche Arbeiten fanden statt.

Die Kollekte erbitten wir, d. h. vor allem die Studentinnen und Studenten, natürlich nicht für Bauarbeiten und Einrichtungen, sondern für die Ausstattungen der Gemeinschaftsräumlichkeiten wie Andachtsraum, Bibliothek und Bar. Hier ist auch nach dem Umbau immer noch manches neu anzuschaffen, für das uns das notwendige Geld fehlt.

Mit dem Jahr 2016 steht unser Haus wieder je nach Verfügbarkeit in den Ferien allen Besucherinnen und Besuchern, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

Pfarrer Dr. Stefan Schumann

177. Zl. S 11; 2314/2015 vom 23. Oktober 2015

Evangelische Gefängnisseelsorge in Österreich

Aufgaben und Ziele

Evangelische Gefängnisseelsorge geschieht im Zusammenwirken von Staat und Evangelischer Kirche. Sie versteht sich als Begleitung von Menschen, die im Gefängnis leben oder arbeiten. Dies geschieht durch Personen, die als GefängnisseelsorgerInnen von der Evangelischen Kirche in Österreich beauftragt und von den zuständigen Stellen im Bundesministerium für Justiz (BMJ) zugelassen sind. Die GefängnisseelsorgerInnen sind in jeder Justizanstalt für alle dort Lebenden und Arbeitenden möglichst sichtbar präsent.

Begleitung heißt: Der Mensch wird in seiner Ganzheit wahrgenommen und nicht auf seine Tat oder seinen Status innerhalb der Institution Gefängnis reduziert.

1. Begleitung geschieht durch:

- a) Regelmäßig angebotene Gottesdienste, zu denen alle InsassInnen eingeladen sind.

- b) Die Möglichkeit für InsassInnen sowie für Bedienstete, mit den SeelsorgerInnen, die in der jeweiligen Anstalt tätig sind, persönliche Gespräche zu führen. Diese unterliegen der Schweigepflicht. SeelsorgerInnen müssen nicht vor Gericht aussagen. Seelsorgerliche Gespräche werden nicht überwacht.

- c) Bibelrunden und Gesprächsgruppen.

- d) Unterstützung der InsassInnen, ihre Beziehungen nach innen und außen zu gestalten.

- e) Ermutigung und Unterstützung der InsassInnen im Bereich der Bildung.

2. Kommunikation der Rechte und Bedürfnisse von „Menschen hinter Mauern“, in die Kirche und in die Gesellschaft hinein, um diese Menschen sichtbar zu machen.

3. Evangelische Gefängnisseelsorge hat auch die Angehörigen von Inhaftierten und Haftentlassenen im Blick und begleitet diese Personengruppen nach Maßgabe der zeitlichen und personellen Möglichkeiten.

4. Soziale und finanzielle Hilfestellungen erfolgen in Ausnahmefällen, wenn sinnvoll und möglich, in Absprache mit dem sozialen Dienst.

Die Angebote der Evangelischen Seelsorge öffnen Horizonte inmitten enger Lebensperspektiven. Sie zielen nicht auf einen Religionswechsel der Inhaftierten, Angehörigen oder Bediensteten.

Praktische Durchführung

Evangelische Gefängnisseelsorge versteht sich nicht ausschließlich als „Gefangenenseelsorge“, sondern als „Gefängnisseelsorge“. Obzwar der Hauptfokus auf die Begleitung von InsassInnen liegt, haben evangelische SeelsorgerInnen immer alle Menschen im System Haftanstalt im Blick. Sie sind auch offen für wertschätzende Begegnungen mit Bediensteten und hören auf deren Nöte und Anliegen.

Für die Beauftragung von GefängnisseelsorgerInnen ist jede Diözese der Evangelischen Kirche A. B. verantwortlich. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die Beauftragten dem BMJ bekannt. Dieses akkreditiert die GefängnisseelsorgerInnen für eine oder mehrere Justizanstalt/en (im Folgenden: JA). Die GefängnisseelsorgerInnen sind verantwortlich, dass sie und ihre Angebote in der entsprechenden JA bekannt sind. Dies geschieht insbesondere durch Vorstellungsgespräche mit leitenden Personen der Anstalt, durch möglichst sichtbare Präsenz, wie entsprechende Aushänge auf den Abteilungen.

Zur Grundausrüstung zumindest für die Hauptamtlichen gehört unverzichtbar der Durchgangsschlüssel. Dies ermöglicht eine niederschwellige Begegnungsform, weil die SeelsorgerInnen von den InsassInnen so auch spontan angesprochen werden können. Die SeelsorgerInnen sollten sich möglichst frei in der JA bewegen können und wenn die Sicherheit gewährleistet ist, auch in den Hafträumen Besuche durchführen dürfen.

Die aktive Präsenz ist wesentlicher Teil der Arbeit. Sie beeinflusst das System, ohne in ihm aufzugehen. Evangelische Gefängnisseelsorge kommt von außen und bleibt systemunabhängig und trägt gerade in Nähe und kritischer Distanz Wesentliches für das System und damit für die dort lebenden und arbeitenden Menschen bei.

Ad 1 a: Die Gottesdienste werden rechtzeitig angekündigt. Auf ortsübliche Weise werden die InsassInnen über Zeit und Ort der Gottesdienstfeier so wie Art der Anmeldung informiert.

Die Gottesdienste sind für alle offen. Vonseiten der InsassInnen besteht ein prinzipieller Rechtsanspruch, an Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Sprachvielfalt und das Sprachvermögen der Teilnehmenden am Gottesdienst werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Das Feiern des Heiligen Abendmahls verbindet über Sprachbarrieren hinaus. Die Liturgie hat dienenden Charakter und wird den Umständen angepasst. Ziel ist es, eine der Situation entsprechende, würdige Feier zu gestalten. Dies geschieht auch durch Symbole und liturgische Zeichen. Die aktive Teilnahme am Gottesdienst durch InsassInnen wird gefördert (Musik, Lesungen, eventuell auch Predigtgedanken).

Ad 1 b: Der Zugang zu den SeelsorgerInnen soll so niederschwellig wie möglich gestaltet werden. Das heißt, dass neben den formellen Ansuchen auch Gesprächskontakte auf den Gängen, in Betrieben und nach entsprechender Anmeldung in der Abteilung und nach Einladung von InsassInnen auch in den Hafträumen erfolgen können.

Das wichtigste Kriterium der Gespräche ist absolute Verschwiegenheit. Die InsassInnen werden informiert, dass die Gespräche im Rahmen der Seelsorge kein Teil des Vollzugs sind, das heißt im Unterschied zu systeminternen Gesprächen nicht zu irgendeiner Beurteilung herangezogen werden und auch nicht dem Meldungswesen unterliegen.

Die Themen der Gespräche und Erwartungen an das Gespräch geben die InsassInnen vor. Die SeelsorgerInnen bewerten die Gesprächsinhalte nicht. Jedes Gespräch — von der Alltagsbewältigung bis zur Schuldbewältigung — ist offensichtlich jetzt wichtig für den/die GesprächspartnerIn. Primärer Beitrag und Methode evangelischer Seelsorge ist wertschätzendes und aktives Zuhören. Im Fokus der Gespräche stehen immer die Person und die Persönlichkeit des Gegenübers. Evangelische Seelsorge sieht strikt davon ab, Glaubensinhalte aufzudrängen.

Ad 1 c: Bei Gesprächs- und Bibelrunden wird auf eine sorgsame Gesprächsführung geachtet, die möglichst alle GesprächsteilnehmerInnen integriert, aber auch klare Grenzen setzt und darauf achtet, einen roten Faden zu behalten. Die Inhalte richten sich nach den Fragestellungen der InsassInnen. Meinungsvielfalt darf bestehen. Persönliche Überzeugungen sollen nicht als allgemeine Wahrheiten aufgedrängt werden. Ziel ist es, im Gespräch persönliche Haltungen, Einsichten und Meinungen zu entwickeln und wachsen zu lassen.

Auf Wunsch werden Hilfestellungen beim Lesen der Heiligen Schrift und Erläuterungen zu Bibelstellen gegeben, um diese für das persönliche Leben zugänglich zu machen.

Ad 1 d: Die SeelsorgerInnen sind auch besondere Ansprechpersonen für Beziehungsfragen innerhalb des Gefängnisses und besonders auch zu den Bezugssystemen nach außen. Gegebenenfalls werden Gesprächs- oder auch Briefkontakte organisiert und begleitet. Für Menschen, die kaum oder keinen Besuch erhalten, kann ein Besuchsdienst von ehrenamtlich Mitarbeitenden angeboten werden.

Ad 1 e: Zu den Schwerpunkten gehört die Förderung von Bildung. Evangelische Seelsorge ermutigt die InsassInnen, ihre Fähigkeiten und Begabungen (neu) zu entdecken und in Absprache mit den entsprechenden Fachdiensten Ausbildungsangebote wahrzunehmen.

Ad 2: Evangelische Gefängnisseelsorge ist gesamtkirchlich organisiert. (s. o.)

Sie versteht sich als eine Brücke zu Menschen, die weggesperrt und somit aus der Gesellschaft ausgegrenzt sind. GefängnisseelsorgerInnen bringen sich nach Einladung in Gemeinden und Schulen, in Gottesdiensten und Predigten, Gesprächsrunden, Vorträgen und Unterricht ein. Ziel ist, Etikettierungen, die in der Gesellschaft üblich sind, entgegenzuwirken und das gesamte Menschsein von Tätern und Opfern in den Blick zu bekommen.

GefängnisseelsorgerInnen setzen sich politisch für einen Strafvollzug ein, der auf (Re-)Sozialisierung, Rehabilitation, Heilung und Versöhnung abzielt.

Ad 3: Zu den begleiteten inhaftierten Personen gehört auch ein Bezugsfeld. Angehörigenbetreuung ist im möglichen Ausmaß ein Teil der Aufgabe. Ziel dabei ist auch, gute Vernetzungen zu anderen Institutionen zu schaffen. Die Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst wird gesucht.

Nicht gesetzlich geregelt, aber ein wichtiger Bestandteil evangelischer Gefängnisseelsorge ist die Haftentlassenhilfe, die auch durch das BMJ gefördert wird (Subvention).

Ad 4: Evangelische Gefängnisseelsorge versteht sich nicht ausschließlich als spirituelles Angebot, sondern sieht den Menschen in seiner Gesamtheit, auch in seiner materiellen Not. Seelsorge darf aber nicht in die Rolle der Mildtätigkeit in Form von kleinen Geschenken minimiert werden. Materielle Hilfestellung wird vor diesem Hintergrund gründlich überlegt und wenn sinnvoll und möglich mit dem sozialen Dienst abgesprochen.

Hauptamtliche und Ehrenamtliche

Im Rahmen der Evangelischen Gefängnisseelsorge sind sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche SeelsorgerInnen tätig. Für beide Gruppen gilt das genannte Verfahren zur Berufung.

Sowohl bei Hauptamtlichen als auch bei Ehrenamtlichen achtet die berufende Stelle, Personen auszuwählen, die eine entsprechende Qualifikation und Persönlichkeitsstruktur mitbringen.

Rechtliche Grundlagen

1. International

Neben den internationalen Standards („Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ der UNO 1977; „Europäische Strafvollzugsgrundsätze“ des Europarats 2006), die wegweisend die Religionsfreiheit und die

Öffnung für spirituelle Angebote verschiedenster Religionsgemeinschaften vermitteln, benennen folgende rechtliche Bestimmungen für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Österreich die Rechte und Pflichten im Strafvollzug.

2. Strafvollzugsbestimmungen in Österreich

Die Grundlagen der Seelsorge im Strafvollzug sind im StVG (Strafvollzugsgesetz) § 85 Abs. 1 bis 4 festgehalten. Diese gelten auch für Personen in Untersuchungshaft, sofern die StPO (Strafprozessordnung) nicht Einschränkungen gebietet, und werden erweitert durch die VZO (Vollzugsordnung) und die jeweiligen Hausordnungen der Justizanstalten.

3. Staatskirchenrecht

Auf staatskirchenrechtlicher Ebene findet sich für die Evangelische Kirche A. und H. B. im § 19 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (Protestantengesetz), die gesetzliche Grundlage. Konkret ausformuliert ist der Rahmen der gegenwärtigen Seelsorge in der jeweils geltenden Fassung der seit 1. September 2002 bestehenden Generalvereinbarung des BMJ mit der Evangelischen Kirche A. und H. B.

4. Richtlinien

(Vgl. Richtlinien für den Dienst aller in der Gefängnisseelsorge tätigen Personen sowie für die Erstellung deren Amtsaufträge, Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., Abl. Nr. 3/2011.)

Im Vordergrund der qualifizierten und beauftragten haupt-, neben- und ehrenamtlichen SeelsorgerInnen ist der Evangelischen Gefängnisseelsorge die Betreuung der evangelischen InsassInnen wie auch derjenigen Personen übertragen, die auf Grund ihres jeweils genannten Interesses (mündlich, aber v. a. mittels schriftlichen Ansuchens gemäß § 119 StVG) die Angebote der Evangelischen Kirche in Justizanstalten in Anspruch nehmen möchten.

Theologische Überlegungen an Hand von Lk 7, 11–17

Der Jüngling zu Nain (Lukas 7, 11–17)
nach Lutherübersetzung 1984

11 Und es begab sich danach, dass er in eine Stadt mit Namen Nain ging; und seine Jünger gingen mit ihm und eine große Menge.

12 Als er aber nahe an das Stadttor kam, siehe, da trug man einen Toten heraus, der der einzige Sohn seiner Mutter war, und sie war eine Witwe; und eine große Menge aus der Stadt ging mit ihr.

13 Und als sie der Herr sah, jammerte sie ihn und er sprach zu ihr: Weine nicht!

14 Und trat hinzu und berührte den Sarg, und die Träger blieben stehen. Und er sprach: Jüngling, ich sage dir, steh auf!

15 Und der Tote richtete sich auf und fing an zu reden, und Jesus gab ihm seiner Mutter.

16 Und Furcht ergriff sie alle, und sie priesen Gott und sprachen: Es ist ein großer Prophet unter uns aufgestanden, und: Gott hat sein Volk besucht.

17 Und diese Kunde von ihm erscholl in ganz Judäa und im ganzen umliegenden Land.

- Zwei Prozessionen treffen aufeinander, die des Lebens und jene des Todes, der Hoffnung und der Ausichtslosigkeit. Als Seelsorgerinnen sind wir Teil der Lebensprozession mit Christus. Von seinem Geist geht eine lebenserweckende Kraft aus. Ihr stellen sich SeelsorgerInnen zur Verfügung.

- Berührt werden und berühren: Christus lässt sich vom Leid der Witwe berühren und berührt die Bahre, die Todeszone, macht sich kultisch unrein. Als GefängnisseelsorgerInnen gehen wir ein Stück in Solidargemeinschaft mit Menschen im Gefängnis.

- Der Tote, der von anderen getragen wurde, stellt sich auf eigene Beine. Evangelische Gefängnisseelsorge zielt auf Eigenständigkeit und Verantwortung ab.

- Der Jüngling beginnt wieder zu sprechen. Evangelische Gefängnisseelsorge verhilft durch aktives Zuhören und seelsorgerliche Gesprächsführung zur „Mündigkeit“: zum Ausdruck von Gefühlen, Bedürfnissen, des eigenen Willens, der Entwicklung einer persönlichen Weltsicht und der Fähigkeit, für sich und andere einzustehen.

- Jesus gibt den Jüngling seiner Mutter zurück. Evangelische Gefängnisseelsorge will zur Versöhnung beitragen und verhilft zur (Wieder-)Eingliederung in das bestehende oder in ein neues Bezugssystem.

ARGE Evangelische Gefängnisseelsorge Österreich

178. Zl. LK 027; 2190/2015 vom 8. Oktober 2015

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A. und H. B. der UNIQA gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 1. 12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2016 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2015 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2015 bei Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner (e.lahnsteiner@evang.at) einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die UNIQA für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

179. Zl. S 10; 2301/2015 vom 22. Oktober 2015

Winterurlaubsseelsorge 2015/2016

Tirol	
Seefeld	von Jänner bis März 2016
Pertisau	vom 20. 12. 2015 bis 10. 1. 2016
Steiermark	
Ramsau	von Jänner bis Feber 2016

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

180. Zl. S 10; 2300/2015 vom 22. Oktober 2015

Urlaubsseelsorge 2016 (Sommer) in Österreich

Burgenland	
B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August
Kärnten	
B Afritz/Feld am See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli oder August
B Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August
B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
B Ossiach und Tschöran	Mitte Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Niederösterreich	
B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Ende Juli bis Anfang September
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Lofer	Juli oder August
B Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz	Juli und August
---------	-----------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst UrlaubsseelsorgerInnen suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

181. Zl. KB 06; 2299/2015 vom 22. Oktober 2015

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einbebegehren

Superintendenz	2015	2014
	Euro	
Burgenland	2,292.862,98	2,228.455,40
Kärnten	3,007.273,02	3,017.198,09
Niederösterreich	2,527.329,46	2,501.230,75
Oberösterreich	3,592.129,51	3,467.705,05
Salzburg-Tirol	2,399.291,35	2,316.698,29
Steiermark	3,116.508,05	3,017.275,94
Wien	3,457.685,80	4,094.055,95
	20,393.080,17	20,642.619,48

Rückgang 2015 gegenüber 2014:

— 1,21% (20,642.619,48)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

182. Zl. P 1897; 2274/2015 vom 20. Oktober 2015

Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 70%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 30%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß §§ 33 und 34 OdgA zum Pfarrer auf die 70%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 30%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

183. Zl. P 2259; 2163/2015 vom 6. Oktober 2015

Bestellung von MMag. Reká Juhász zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich

MMag. Reká Juhász wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

184. Zl. P 2240; 2159/2015 vom 6. Oktober 2015

Bestellung von Mag. Wieland Curdt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden

Mag. Wieland Curdt wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

185. Zl. P 2252; 2285/2015 vom 20. Oktober 2015

Bestellung von Mag. Ján Magyar zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau

Mag. Ján Magyar wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

186. Zl. P 2262; 2287/2015 vom 20. Oktober 2015

Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer des Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass

Dipl. päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

187. Zl. A 40; 2119/2015 vom 29. September 2015

Predigttexte Kirchenjahr 2015/2016

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 29. November 2015, die Reihe II. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Nützen Sie auch den „Entwurf zur Erprobung“ einer Neuordnung der Predigttexte, den Sie entweder bereits erhalten haben oder durch die zuständige Superintendentur noch zugestellt bekommen.

188. Zl. GD 242; 2087/2015 vom 23. September 2015

E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf

Die E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf,

Untere Hauptstraße 9, 2425 Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf, Untere Hauptstraße 34, 2423 Deutsch Jahrndorf lauten:

E-Mail: evangelische@gmx.at

Telefonnummer: (02146) 203 68

Homepage: <http://www.evangelische.at>

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

RUHESTAND

Mit 1. Oktober 2015 trat

Pfarrer Gerhard Helmut Koller

in den Ruhestand.

Gerhard Helmut Koller wurde am 21. April 1951 in Graz als Sohn von Emmerich und Johanna (geb. Schnabl) Koller geboren.

Nach dem Schulbesuch begann er die Lehre als Schriftsetzer und die Berufstätigkeit bei der Universitätsbuchdruckerei Styria in Graz. Schon während der Lehrzeit hatte Gerhard Koller Kontakt zur evangelischen Jugend in der Grazer Kreuzkirche, wo er bald zu einem engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden heranwuchs. So entschloss er sich, in die Evangelische Kirche einzutreten und eine geistliche Berufsausbildung zu absolvieren. Dazu ging er an die Evangelistenschule Johanneum in Wuppertal-Barmen, an der er 1975 die Abschlussprüfung ablegte und wurde am 9. Juni 1975 zu seinem Dienst ausgesendet.

Das Lehrvikariat absolvierte Gerhard Koller in Eltendorf im Burgenland. 1978 bestand er die Pfarrhelferprüfung und wurde am 14. Jänner 1979 in Eltendorf zum geistlichen Amt ordiniert. So konnte er im Jahr 1979 sein provisorisches Dienstverhältnis als Pfarrhelfer in Eltendorf als bestellter Pfarrer der Gemeinde fortsetzen. Die Amtseinführung erfolgte am 28. Oktober 1979. Im Jahr 1988 bewarb sich Gerhard Koller auf die frei gewordene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde in Bad Goisern und wurde im November des selben Jahres durch die Gemeinde zum Pfarrer gewählt. Die Amtseinführung fand am 22. Oktober 1989 statt.

Schon in seiner Eltendorfer Zeit administrierte Gerhard Koller die Pfarrgemeinde Kukmirn, von Bad Goisern aus dann die Pfarrgemeinde in Hallstatt. Während seiner Wirkungszeit in Bad Goisern wurden zwei bauliche Großprojekte durchgeführt: der Neubau des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes, die umfassende Innenrenovierung, die Neugestaltung der Evangelischen Kirche und des Kirchenvorplatzes in Bad Goisern. So konnte Gerhard Koller nach 40-jähriger Tätigkeit als Pfarrer unserer Kirche

mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in den wohlverdienten Ruhestand treten. Sein beständiges Bestreben, den menschenfreundlichen Gott zu verkündigen, der sich uns in Jesus Christus zuwendet verband sich mit seiner Gabe, auch in traditionsbewussten Gemeinden Schritte der Erneuerung und Veränderung zu setzen.

Gerhard Koller ist seit 1975 verheiratet. Seine Frau Ursula war als (Religions-) Lehrerin tätig. Den beiden wurden drei Söhne geboren.

Der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich für das langjährige und engagierte Wirken von Pfarrer Koller und wünscht ihm für den Schritt in den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1432; 2227/2015 vom 14. Oktober 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Gerhard GLAWISCHNIG

geboren am 18. März 1935 in Bruck an der Mur, am Sonntag, dem 27. September 2015, in Villach im 81. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Gerhard Glawischnig findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 95 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1085; 2113/2015 vom 29. September 2015)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
